

Was kann ich tun

Beitrag von „Das Pangolin“ vom 22. März 2019 19:15

Danke, CDL !

Zitat von CDL

... Schulrechtlich lässt sich dieser anwenden für Leistungen, die nur durch Täuschung erklärbar sind, z.B. längere wörtliche Teile aus einer Musterlösung. Der Schüler muss dann zeigen, dass er das wirklich auswendig aufsagen kann, gelingt das nicht wenigstens annähernd, wäre ein ungenügend bzw. 0 Punkte rechtfertigbar. Einzelne Worte die bislang nicht im Fachunterricht eingeführt worden sind zu verwenden erfüllen das nach Aussage meines Schulrechtlers nicht, insofern passt da meine Einschätzung des oben geschilderten Sachverhalts.

Schau mal, hier liest sich das nicht so streng ("ganze Textpassagen"):

Zitat von Zitat

Spickzettel und andere Täuschungsversuche:

Auch im schulischen Bereich spielen Spickzettel und andere Täuschungsversuche eine erhebliche Rolle:

Abzugrenzen ist zunächst die straflose Vorbereitung zu einem Täuschungsversuch von dem sanktionswürdigen Versuch:

... Zu beachten ist daß die Beweislast für die Täuschung bei den Lehrern liegt:

- Gegebenenfalls kommen den Lehrern aber auch die Grundsätze des „Anscheinsbeweises“ zugute wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken daß der Prüfling getäuscht hat.
- Der Schüler kann dies aber mit dem Vortrag eines atypischen Geschehensablaufes entkräften.

<http://rechtsanwalt.schulrecht-baden-wuerttemberg.com/index.php?c=kl...ngsversuch.html>

Noch allgemeiner liest es sich hier:

Zitat von Zitat 2

...

Wenn ein Prüfling im Rahmen der Prüfung objektiv eine Regel des Prüfungsverfahrens verletzt, z. B. Klebezettel an Büchern mit Bemerkungen beschriftet, obwohl z. B. Überschriften oder Ziffern erlaubt sind, spricht in der Tat der erste Anschein für das Vorliegen eines Täuschungsvorsatzes. Diesen kann der Prüfling aber entkräften, ... Kann so der Anscheinsbeweis erschüttert werden, dann obliegt es der Prüfungsbehörde, den Vollbeweis für die Täuschungsabsicht zu erbringen. ...

https://www.anwalt.de/rechtstipps/ta...cht_062661.html

Und hier:

Zitat von Zitat 3

... Jedoch wird auch das bloße Mitführen eines Handys im Prüfungsraum ganz überwiegend als Täuschungsversuch gewertet. Hier trifft allerdings dem Aufsicht führenden Lehrer die Beweislast für die konkrete Täuschungshandlung. Er kann sich dabei jedoch auf die Grundsätze des sogenannten "Anscheinsbeweises" berufen. Hierbei kehrt sich dann die Beweislast um. Der Schüler kann versuchen nachzuweisen, dass er keine Täuschungshandlung begangen hat. ...

<https://www.morgenpost.de/familie/expert...fung-haben.html>

Ich finde ganz gut, dass wir diese Möglichkeit der Beweislastumkehr haben, weil es sonst manchmal wirklich sehr schwer wäre, etwas nachzuweisen, was aber offensichtlich ist. Wichtig, aber sicherlich nur im Einzelfall zu klären, ist eben diese Offensichtlichkeit. Nur in diesem Falle kehrt sich ja die Beweislast um, in allen anderen Fällen, also im Normalfalle, ist der Lehrer in der Pflicht, den Täuschungsversuch zu beweisen.

Ich hatte mal einen Vater, der mir nach dem Vorwurf des Abguckens ggü. seinem Sohn sagte, ich wüsste doch gar nicht, ob sein Sohn wirklich abgeguckt habe, vielleicht habe er einfach nur so "gedankenversunken" nach links geschaut, wo zufällig der Mitschüler mit seinem Testblatt saß.